

PBG ÄNDERUNGSANTRAG (ALTERNATIVVORSCHLAG)

Blau = neuer Text Rot = Änderung bzw. Streichung

PBG neu (Änderungsantrag)	Vorlage des Regierungsrats vom 29. April 2025	Begründung
Art. 97 Bauen in Gebieten mit Naturgefahren ¹⁾ Gebiete, die durch Überschwemmungen, Steinschlag, Rutschungen, Lawinen oder andere Naturereignisse bedroht sind, können als rote (erhebliche Gefährdung), blaue (mittlere Gefährdung) und gelbe (geringe Gefährdung) Gefahrenzone festgelegt werden . ²⁾ Alternativ zur Festlegung von Gefahrenzonen kann das Gefahrenhinweismodell angewendet werden. Dabei verweist das Bau- und Zonenreglement auf die kantonale Gefahrenkarte, deren Gefahrenstufen im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung gelten. ³⁾ In Gebieten mit erheblicher Gefährdung (rote Gefahrenstufe) sind baubewilligungspflichtige Massnahmen unzulässig. Das Amt für Wald und Landschaft kann Ausnahmen bewilligen, insbesondere ^{a)} für neue Bauten und Anlagen, wenn die Gefährdung beseitigt oder ausreichend reduziert wurde; ^{b)} für den Wiederaufbau, die Erweiterung, die Sanierung, den Umbau, und die Nutzungsänderung von Bauten und Anlagen, wenn damit eine zureichende Reduktion des Risikos für Personen und Sachwerte einhergeht; ^{c)} wenn die Gefährdung für das Bauvorhaben nicht relevant ist ⁴⁾ In Gebieten mit mittlerer Gefährdung (blaue Gefahrenstufe) und geringer Gefährdung (gelbe Gefahrenstufe) sind für Bauten und Anlagen sachgerechte Objektschutzmassnahmen oder Auflagen anzuordnen. ⁵⁾ In Gebieten mit einer Restgefährdung können bei Sonder Risiken, insbesondere bei einer möglichen Gefährdung Dritter, bei umweltgefährdenden Stoffen oder bei wichtigen Versorgungseinrichtungen, Massnahmen zur Gefahrenreduktion angeordnet werden. ⁶⁾ Der Nachweis, dass dem Schutz vor Naturgefahren genügend Rechnung getragen wird, ist zusammen mit dem Baugesuch zu erbringen. Bauvorhaben in der mittleren Gefährdung (blaue Gefahrenstufe) sowie bei Sonderrisiken in der geringen Gefährdung (gelbe Gefahrenstufe) und in Gebieten mit einer Restgefährdung sind durch das Amt für Wald und Landschaft zu beurteilen, sofern die Gefahr für das Vorhaben relevant ist.	Art. 97 Bauen in Gefahrenzonen ¹⁾ Gebiete, die durch Überschwemmungen, Steinschlag, Rutschungen, Lawinen oder andere Naturereignisse bedroht sind, werden als rote (erhebliche Gefährdung), blaue (mittlere Gefährdung) und gelbe (geringe Gefährdung) Gefahrenzone festgelegt. ²⁾ In Gebieten mit erheblicher Gefährdung (Gefahrenzone rot) sind baubewilligungspflichtige Massnahmen unzulässig. Das Amt für Wald und Landschaft kann Ausnahmen bewilligen, insbesondere ^{d)} für neue Bauten und Anlagen, wenn die Gefährdung beseitigt oder ausreichend reduziert wurde; ^{e)} für den Wiederaufbau, die Erweiterung, die Sanierung, den Umbau, und die Nutzungsänderung von Bauten und Anlagen, wenn damit eine zureichende Reduktion des Risikos für Personen und Sachwerte einhergeht; ^{f)} wenn die Gefährdung für das Bauvorhaben nicht relevant ist ³⁾ In Gebieten mit mittlerer Gefährdung (Gefahrenzone blau) und geringer Gefährdung (Gefahrenzone gelb) sind für Bauten und Anlagen sachgerechte Objektschutzmassnahmen oder Auflagen anzuordnen. ⁴⁾ In Gebieten mit einer Restgefährdung können bei Sonder Risiken, insbesondere bei einer möglichen Gefährdung Dritter, bei umweltgefährdenden Stoffen oder bei wichtigen Versorgungseinrichtungen, Massnahmen zur Gefahrenreduktion angeordnet werden. ⁵⁾ Der Nachweis, dass dem Schutz vor Naturgefahren genügend Rechnung getragen wird, ist zusammen mit dem Baugesuch zu erbringen. Bauvorhaben in der Gefahrenzone blau sowie bei Sonderrisiken in der Gefahrenzone gelb und in Gebieten mit einer Restgefährdung sind durch das Amt für Wald und Landschaft zu beurteilen, sofern die Gefahr für das Vorhaben relevant ist. ⁶⁾ Bei Bauten und Anlagen mit einem erhöhten Schutzbedarf aufgrund der Personenbelegung, des Schadenpotenzials oder der Bedeutung für die Krisenbewältigung ist mit dem Baugesuch der Nachweis des erdbebensicheren Bauens zu erbringen.	Das Gefahrenhinweismodell ermöglicht es den Gemeinden, Naturgefahren einfacher, aktueller und praxisnäher zu berücksichtigen. Anstelle von starren Gefahrenzonen im Zonenplan (was zusätzlich den Zonenplan übersichtlicher gestalten würde) kann im Bau- und Zonenreglement direkt auf die kantonale Gefahrenkarte verwiesen werden. Diese wird regelmässig aktualisiert und zeigt jederzeit die aktuelle Gefährdungslage. Dadurch entfällt der aufwändige Prozess von Zonenplananpassungen bei jeder Änderung der Gefahrenkarte. Das Modell erhöht die Flexibilität, Aktualität und Effizienz im Vollzug, ohne den Rechtsschutz der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer einzuschränken. Jede Gemeinde entscheidet selbst, ob sie das Gefahrenhinweismodell anwenden will oder weiterhin die herkömmliche Ausscheidung von Gefahrenzonen im Zonenplan beibehält. Damit bleibt die kommunale Planungshoheit vollständig gewahrt. Insgesamt sorgt das Gefahrenhinweismodell für mehr Rechtssicherheit, eine einfachere Handhabung und eine zeitgemässe Umsetzung des Naturgefahrenschutzes.

⁷⁾ Bei Bauten und Anlagen mit einem erhöhten Schutzbedarf aufgrund der Personenbelegung, des Schadenpotenzials oder der Bedeutung für die Krisenbewältigung ist mit dem Baugesuch der Nachweis des erdbebensicheren Bauens zu erbringen.
